

Ausfertigung

Beitrittsvereinbarung

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde

zwischen den

Städten und Gemeinden

1. **Große Kreisstadt Eppingen,**
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Klaus Holaschke,
Marktplatz 1, 3, 5 75031 Eppingen
- als erfüllende Stadt -

2. **Stadt Brackenheim,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Csaszar,
Marktplatz 1, 74336 Brackenheim

3. **Gemeinde Cleebronn,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Vogl,
Keltergasse 2, 74389 Cleebronn

4. **Gemeinde Gemmingen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Timo Wolf,
Hausener Str. 1, 75050 Gemmingen

5. **Stadt Güglingen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Ulrich Heckmann,
Marktstr. 19-21, 74363 Güglingen

6. **Gemeinde Ittlingen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Kai Kohlenberger,
Hauptstr. 101, 74930 Ittlingen

7. **Gemeinde Kirchartd,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Gerd Kreiter,
Hauptstraße 36, 74912 Kirchartd

8. **Stadt Leingarten,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Ralf Steinbrenner,
Heilbronner Str. 38, 74211 Leingarten

9. **Gemeinde Massenbachhausen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Nico Morast,
Heilbronner Str. 54, 74252 Massenbachhausen

10. **Gemeinde Nordheim,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Volker Schiek,
Hauptstr. 26, 74226 Nordheim

11. **Gemeinde Pfaffenhofen,**
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Carmen Kieninger,
Rodbachstr. 15, 74397 Pfaffenhofen

12. **Stadt Schwaigern,**
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Sabine Rotermund,
Marktstr. 2, 74193 Schwaigern

13. **Gemeinde Zaberfeld,**
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Diana Danner,
Schloßberg 5, 74374 Zaberfeld

und

14. **Stadt Weinsberg,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Stefan Thoma,
Marktplatz 11, 74189 Weinsberg

15. **Gemeinde Abstatt,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Klaus Zenth,
Rathausstr. 30, 74232 Abstatt

16. **Stadt Beilstein,**
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Barbara Schoenfeld,
Hauptstr. 19, 71717 Beilstein

17. **Gemeinde Eberstadt,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Stephan Franczak,
Hauptstr. 39, 74246 Eberstadt

18. **Gemeinde Ellhofen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Wolfgang Rapp,
Kirchplatz 1, 74248 Ellhofen

19. **Gemeinde Flein,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Alexander Krüger,
Kellergasse 1, 74223 Flein

20. **Gemeinde Ilsfeld,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Bernd Bordon,
Rathausstr. 8, 74360 Ilsfeld

21. **Stadt Lauffen am Neckar,**
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Sarina Pfründer,
Rathausstr. 10, 74348 Lauffen

22. **Gemeinde Lehrensteinsfeld,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Benjamin Krummhauer,
Ellhofener Str. 2, 74251 Lehrensteinsfeld

23. **Stadt Löwenstein,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Klaus Schifferer,
Maybachstr. 32, 74245 Löwenstein

24. **Gemeinde Neckarwestheim,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Jochen Winkler,
Marktplatz 1, 74382 Neckarwestheim

25. **Gemeinde Obersulm,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Björn Steinbach,
Bernhardstr. 1, 74182 Obersulm
26. **Gemeinde Talheim,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Rainer Gräßle,
Rathausplatz 18, 74388 Talheim
27. **Gemeinde Untergruppenbach,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Andreas Vierling,
Kirchstr. 2, 74199 Untergruppenbach
28. **Gemeinde Wüstenrot,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Timo Wolf,
Eichwaldstr. 19, 71543 Wüstenrot

Präambel

Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleebronn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchartd, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern und die Gemeinde Zaberfeld haben mit als **Anlage** beigefügter öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 28.05.2019 gem. § 199 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO Baden-Württemberg i.V.m. § 25 Abs. 1 GKZ Baden-Württemberg die ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Eppingen als „erfüllende Gemeinde“ und „zuständige Stelle“ zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle übertragen.

Die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot haben mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 15.01.2020 gem. § 199 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO Baden-Württemberg i.V.m. § 25 Abs. 1 GKZ Baden-Württemberg die ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Stadt Weinsberg als „erfüllende Gemeinde“ und zuständige Stelle übertragen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit Wirkung zum 31.12.2023 beendet.

Um in Zukunft die Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB wahrzunehmen, treten die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde bei.

Die beteiligten Körperschaften sind benachbarte Gemeinden nach § 199 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO, weil ihre Gemarkungsgrenzen auf nicht nur ganz unbedeutenden Strecken zusammenstoßen bzw. sämtliche Gemarkungen nebeneinanderliegen. Durch Abschluss dieser Vereinbarung entsteht ein einheitliches Substrat der kommunalen Zusammenarbeit.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Vertragsbeitritt

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 beitreten.
- (2) Die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 gelten ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung auch für die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot, soweit sich aus § 1 Abs. 2 zweiter Abschnitt nichts anderes ergibt.

Die in den §§ 2 bis 22 aufgeführten Regelungen ersetzen die entsprechenden Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende

Gemeinde vom 28.05.2019 ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung und gelten ab diesem Zeitpunkt für alle Vertragsparteien.

§ 2

Zur Präambel

Die Präambel der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleeborn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot übertragen die ihnen bisher jeweils obliegende Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses und die Zuständigkeit der Geschäftsstellen auf die Große Kreisstadt Eppingen zur künftigen Sicherstellung der Aufgabe und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle gem. §§ 192 bis 197 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO Baden-Württemberg vom 11.12.1981 in der Fassung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497).“

§ 3

Zu § 1 Abs. 1

§ 1 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleeborn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot übertragen die bisher ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde gem. § 25 Abs. 1 GKZ Baden-Württemberg zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Große Kreisstadt Eppingen ist „erfüllende Gemeinde“ gem. § 25 Abs. 1 GKZ Baden-Württemberg und „zuständige Stelle“ nach § 1 Abs. 1 GuAVO Baden-Württemberg. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung

der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB gehen auf die Große Kreisstadt Eppingen nach § 25 Abs. 2 S. 1 GKZ Baden-Württemberg als „übernehmende Körperschaft“ über.“

§ 4

Zu § 1 Abs. 4

§ 1 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

*„Zur Sicherstellung einer geordneten Aufnahme der Erfüllung der übergehenden Aufgaben auf die **Große Kreisstadt Eppingen** erfolgt die Übertragung der in Abs. 1 und 3 aufgeführten Aufgaben für die*

*Stadt **Brackenheim**: zum 01.07.2019
Gemeinde **Cleebronn**: zum 01.07.2019
Gemeinde **Gemmingen**: zum 01.07.2019
Stadt **Güglingen**: zum 01.07.2019
Gemeinde **Ittlingen**: zum 01.07.2019
Gemeinde **Kirchardt**: zum 01.07.2019
Stadt **Leingarten**: zum 01.07.2019
Gemeinde **Massenbachhausen**: zum 01.07.2019
Gemeinde **Nordheim**: zum 01.07.2019
Gemeinde **Pfaffenhofen**: zum 01.07.2019
Stadt **Schwaigern**: zum 01.07.2019
Gemeinde **Zaberfeld**: zum 01.07.2019*

und für die

*Stadt **Weinsberg**: zum 01.01.2024
Gemeinde **Abstatt**: zum 01.01.2024
Stadt **Beilstein**: zum 01.01.2024
Gemeinde **Eberstadt**: zum 01.01.2024
Gemeinde **Ellhofen**: zum 01.01.2024
Gemeinde **Flein**: zum 01.01.2024
Gemeinde **Ilsfeld**: zum 01.01.2024
Stadt **Lauffen am Neckar**: zum 01.01.2024
Gemeinde **Lehensteinsfeld**: zum 01.01.2024
Stadt **Löwenstein**: zum 01.01.2024
Gemeinde **Neckarwestheim**: zum 01.01.2024
Gemeinde **Obersulm**: zum 01.01.2024
Gemeinde **Talheim**: zum 01.01.2024
Gemeinde **Untergruppenbach**: zum 01.01.2024
Gemeinde **Wüstenrot**: zum 01.01.2024*

§ 5
Zu § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Große Kreisstadt Eppingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Eppingen, der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleebronn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchartt, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern, der Gemeinde Zaberfeld, der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilsfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehrensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ Baden-Württemberg). Dies sind die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen des Gutachterausschusses bzw. der Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“

§ 6
Zu § 2 Abs. 3

§ 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleebronn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchartt, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern und der Gemeinde Zaberfeld sind der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung“ auf das jeweilige Gebiet der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleebronn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchartt, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern und der Gemeinde Zaberfeld bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.

Der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilsfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehrensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot sind der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung“ auf das jeweilige Gebiet der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilsfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der

Gemeinde Lehrensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.“

§ 7

Zu § 2 Abs. 5

§ 2 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleebronn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern und die Gemeinde Zaberfeld verpflichten sich, jeweils ihre Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzung mit Wirkung jeweils zum 01.07.2019 aufzuheben.

Die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot verpflichten sich, die Erstreckungssatzung der Stadt Weinsberg vom 05.05.2020 und - soweit noch nicht geschehen - jeweils ihre Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen mit Wirkung jeweils zum 01.01.2024 aufzuheben.“

§ 8

Zu § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Große Kreisstadt Eppingen erfüllt die Aufgabe in ihren eigenen Amtsräumen oder in angemieteten Räumen Dritter und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden.“

§ 9

Zu § 3 Abs. 4

§ 3 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und

einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleeborn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchart, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern, der Gemeinde Zaberfeld, der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilsfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehrensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gem. § 196 BauGB für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB im Grundstücksmarktbericht (sobald dieser erstmalig vorhanden ist) in elektronischer Form.“

§ 10 Zu § 4 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleeborn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern und die Gemeinde Zaberfeld stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Eppingen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die

- *Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),*
- *Altlasten,*
- *Bodenrichtwertkarten,*
- *Flächennutzungspläne,*
- *Daten zur Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),*
- *Höhenlinien,*
- *Orthofotos,*
- *Schutzgebiete und*
- *Sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.*

Die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot stellen der

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Eppingen bis spätestens 01.01.2024 ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die

- *Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),*
- *Altlasten,*
- *Bodenrichtwertkarten,*
- *Flächennutzungspläne,*
- *Daten zur Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),*
- *Höhenlinien,*
- *Orthofotos,*
- *Schutzgebiete und*
- *Sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.“*

§ 11

Zu § 4 Abs. 2

§ 4 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleeborn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ihren jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).“

§ 12

Zu § 4 Abs. 3

§ 4 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleeborn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde

Lehensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses.“

§ 13

Zu § 4 Abs. 4

§ 4 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Clebronn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die

- *Bauakten (digital oder in Papierform),*
- *Baulasten,*
- *Daten über den Erschließungszustand der Straßen,*
- *Daten zum Denkmalschutz,*
- *Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzlegungen, Flurbereinigungen),*
- *Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,*
- *Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,*
- *Einwohnermeldedaten.“*

§ 14

Zu § 4 Abs. 5

§ 4 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Clebronn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde

Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses, auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungsgebieten zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.“

§ 15
Zu § 4 Abs. 6

§ 4 Abs. 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die bei der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleebronn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchartt, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern, der Gemeinde Zaberfeld, der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehrensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von diesen spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag oder per Datei über eine gesicherte Dropbox (Filetransfer), welche durch die Große Kreisstadt Eppingen eingerichtet wird, an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Eppingen weitergeleitet.“

§ 16
Zu § 5 Abs. 1

§ 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Großen Kreisstadt Eppingen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss südwestlicher Landkreis Heilbronn“

- nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt-. Der Gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse der Großen Kreisstadt Eppingen, der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleebronn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchartt, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern und der Gemeinde Zaberfeld .

Der Gemeinsame Gutachterausschuss ist ferner Rechtsnachfolger des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Weinberger Tal und Schozachtal“ der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehrensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot.

§ 17
Zu § 5 Abs. 3

§ 5 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung (GuAVO Baden-Württemberg) und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleebronn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchartt, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern, der Gemeinde Zaberfeld, der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehrensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot vorgeschlagen.

Für den gemeinsamen Gutachterausschuss schlagen die Städte und Gemeinden die Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss in ihrer Anzahl wie folgt vor:

Stadt Brackenheim: 3
Gemeinde Cleebronn: 2
Stadt Eppingen: 3
Gemeinde Gemmingen: 2
Stadt Güglingen: 2
Gemeinde Ittlingen: 2
Gemeinde Kirchartt: 2
Stadt Leingarten: 3
Gemeinde Massenbachhausen: 2
Gemeinde Nordheim: 2
Gemeinde Pfaffenhofen: 2
Stadt Schwaigern: 3
Gemeinde Zaberfeld: 2
Stadt Weinsberg: 3
Gemeinde Abstatt: 2

Stadt **Beilstein**: 2
Gemeinde **Eberstadt**: 2
Gemeinde **Ellhofen**: 2
Gemeinde **Flein**: 2
Gemeinde **Ilfeld**: 2
Stadt **Lauffen am Neckar**: 3
Gemeinde **Lehensteinsfeld**: 2
Stadt **Löwenstein**: 2
Gemeinde **Neckarwestheim**: 2
Gemeinde **Obersulm**: 3
Gemeinde **Talheim**: 2
Gemeinde **Untergruppenbach**: 2
Gemeinde **Wüstenrot**: 2

Für den Fall, dass sich keine geeigneten Gutachter finden lassen, kann die jeweilige Anzahl auch unterschritten werden.

§ 18 **Zu § 5 Abs. 5**

§ 5 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Da die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleeborn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern und die Gemeinde Zaberfeld mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Eppingen übertragen, entfällt jeweils die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleeborn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchart, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern und die Gemeinde Zaberfeld verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter der jeweils laufenden Amtsperiode mit Wirkung zum 01.07.2019 abzurufen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO Baden-Württemberg).

Da die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot ab dem 01.01.2024 die Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Eppingen übertragen, entfällt jeweils die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses.

§ 19

Zu § 7

§ 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Großen Kreisstadt Eppingen, der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleebronn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchardt, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern und der Gemeinde Zaberfeld beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

Die bisher bei der Geschäftsstelle des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Weinsberger Tal und Schozachtal“ beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.“

§ 20

Zu § 9 Abs. 1

§ 9 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleebronn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchardt, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- (incl. Fortbildungskosten), Beratungs-, EDV- und Sachkosten (zu den Sachkosten gehören auch die Kosten betreffend die Vorhaltung erforderlicher eigener Amtsräume und die Mietkosten betreffend die erforderliche Anmietung von Büroräumen) der Großen Kreisstadt Eppingen entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern. Diese sind zum 2. Quartal 2023 wie folgt festgestellt:

Stadt **Brackenheim**: 16.699

Gemeinde **Cleebronn**: 3.229

Stadt **Eppingen**: 22.253

Gemeinde **Gemmingen**: 5.489

Stadt **Güglingen**: 6.431
Gemeinde **Ittlingen**: 2.666
Gemeinde **Kirchardt**: 6.029
Stadt **Leingarten**: 11.783
Gemeinde **Massenbachhausen**: 3.744
Gemeinde **Nordheim**: 8.448
Gemeinde **Pfaffenhofen**: 2.541
Stadt **Schwaigern**: 11.761
Gemeinde **Zaberfeld**: 4.272
Stadt **Weinsberg**: 13.408
Gemeinde **Abstatt**: 5.043
Stadt **Beilstein**: 6.254
Gemeinde **Eberstadt**: 3.224
Gemeinde **Ellhofen**: 3.972
Gemeinde **Flein**: 7.377
Gemeinde **Ilsfeld**: 9.868
Stadt **Lauffen am Neckar**: 11.869
Gemeinde **Lehensteinsfeld**: 2.738
Stadt **Löwenstein**: 3.419
Gemeinde **Neckarwestheim**: 4.178
Gemeinde **Obersulm**: 14.000
Gemeinde **Talheim**: 5.128
Gemeinde **Untergruppenbach**: 8.692
Gemeinde **Wüstenrot**: 6.791

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen werden erstmals zum 01.01.2024 und danach künftig im Abstand von 5 Jahren zum 01.01. nach dem Stand zum 01.10. des Vorjahres berücksichtigt.“

§ 21

Zu § 9 Abs. 3

§ 9 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Kostenbeteiligungen der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleeborn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchardt, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern, der Gemeinde Zaberfeld, der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilsfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot können von der Großen Kreisstadt Eppingen als Abschlagszahlung zum Stichtag 30. Juni und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31. Dezember angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Großen Kreisstadt Eppingen in Textform jeweils innerhalb

von vier Wochen nach Erhalt durch die Stadt Brackenheim, die Gemeinde Cleebronn, die Gemeinde Gemmingen, die Stadt Güglingen, die Gemeinde Ittlingen, die Gemeinde Kirchartt, die Stadt Leingarten, die Gemeinde Massenbachhausen, die Gemeinde Nordheim, die Gemeinde Pfaffenhofen, die Stadt Schwaigern, die Gemeinde Zaberfeld, die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot zur Zahlung fällig.

Die Stadt Weinsberg, die Gemeinde Abstatt, die Stadt Beilstein, die Gemeinde Eberstadt, die Gemeinde Ellhofen, die Gemeinde Flein, die Gemeinde Ilsfeld, die Stadt Lauffen am Neckar, die Gemeinde Lehrensteinsfeld, die Stadt Löwenstein, die Gemeinde Neckarwestheim, die Gemeinde Obersulm, die Gemeinde Talheim, die Gemeinde Untergruppenbach und die Gemeinde Wüstenrot werden erstmalig ab dem 01.01.2024 an den tatsächlich entstehenden Kosten der Großen Kreisstadt Eppingen beteiligt.“

§ 22

Zu § 9 Abs. 4

§ 9 Abs. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde vom 28.05.2019 lautet ab der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt:

„Die Kostenbeteiligungen der Stadt Brackenheim, der Gemeinde Cleebronn, der Gemeinde Gemmingen, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Ittlingen, der Gemeinde Kirchartt, der Stadt Leingarten, der Gemeinde Massenbachhausen, der Gemeinde Nordheim, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Stadt Schwaigern, der Gemeinde Zaberfeld, der Stadt Weinsberg, der Gemeinde Abstatt, der Stadt Beilstein, der Gemeinde Eberstadt, der Gemeinde Ellhofen, der Gemeinde Flein, der Gemeinde Ilsfeld, der Stadt Lauffen am Neckar, der Gemeinde Lehrensteinsfeld, der Stadt Löwenstein, der Gemeinde Neckarwestheim, der Gemeinde Obersulm, der Gemeinde Talheim, der Gemeinde Untergruppenbach und der Gemeinde Wüstenrot am Betrieb gewerblicher Art (Kostenschlüssel nach Ziffer 3 S. 1 lit.b) sind umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.“

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen hat dieser Vereinbarung am 27.06.2023 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Brackenheim hat dieser Vereinbarung am 22.06.2023 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Cleebronn hat dieser Vereinbarung am 16.05.2023 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gemmingen hat dieser Vereinbarung am 25.05.2023 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat dieser Vereinbarung am 16.05.2023 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen hat dieser Vereinbarung am 11.05.2023 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchartt hat dieser Vereinbarung am 22.05.2023 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Leingarten hat dieser Vereinbarung am 25.05.2023 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Massenbachhausen hat dieser Vereinbarung am 24.05.2023 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim hat dieser Vereinbarung am 26.05.2023 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen hat dieser Vereinbarung am 24.05.2023 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Schwaigern hat dieser Vereinbarung am 25.05.2023 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld hat dieser Vereinbarung am 16.05.2023 zugestimmt.

(2) Der Gemeinderat der Stadt Weinsberg hat dieser Vereinbarung am 20.12.2022 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt hat dieser Vereinbarung am 29.11.2022 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Beilstein hat dieser Vereinbarung am 13.12.2022 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eberstadt hat dieser Vereinbarung am 20.12.2022 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellhofen hat dieser Vereinbarung am 15.12.2022 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Flein hat dieser Vereinbarung am 08.12.2022 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat dieser Vereinbarung am 13.12.2022 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar hat dieser Vereinbarung am 07.12.2022 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Lehensteinsfeld hat dieser Vereinbarung am 15.12.2022 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Löwenstein hat dieser Vereinbarung am 26.01.2023 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckarwestheim hat dieser Vereinbarung am 07.12.2022 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Obersulm hat dieser Vereinbarung am 13.12.2022 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Talheim hat dieser Vereinbarung am 05.12.2022 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Untergruppenbach hat dieser Vereinbarung am 15.12.2022 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wüstenrot hat dieser Vereinbarung am 24.01.2023 zugestimmt.

- (3) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ Baden-Württemberg der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) Diese Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Eppingen, den 25. Oktober 2023

Große Kreisstadt Eppingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Klaus Holaschke

Stadt Brackenheim,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Csaszar

Gemeinde Cleeborn,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Vogl

Gemeinde Gemmingen,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Timo Wolf

Stadt Güglingen,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Ulrich Heckmann

Gemeinde Ittlingen,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Kai Kohlenberger

Gemeinde Kirchart,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Gerd Kreiter

Stadt Leingarten,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Ralf Steinbrenner

Gemeinde Massenbachhausen,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Nico Morast

Gemeinde Nordheim,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Volker Schiek

Gemeinde Pfaffenhofen,

vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Carmen Kieninger

Stadt Schwaigern,

vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Sabine Rotermund

Gemeinde Zaberfeld,

vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Diana Danner

Stadt Weinsberg,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Stefan Thoma

Gemeinde Abstatt,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Klaus Zenth

Stadt Beilstein,

vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Barbara Schoenfeld

Gemeinde Eberstadt,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Stephan Franczak

Gemeinde Ellhofen,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Wolfgang Rapp

Gemeinde Flein,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Alexander Krüger

Gemeinde Ilfeld,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Bernd Bordon

Stadt Lauffen am Neckar,

vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Sarina Pfründer

Gemeinde Lehrensteinsfeld,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Benjamin Krummhauer

Stadt Löwenstein,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Klaus Schifferer

Gemeinde Neckarwestheim,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Jochen Winkler

Gemeinde Obersulm,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Björn Steinbach

Gemeinde Talheim,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Rainer Gräßle

Gemeinde Untergruppenbach,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Andreas Vierling

Gemeinde Wüstenrot,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Timo Wolf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 bis 197
BauGB zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer
gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende
Gemeinde**

zwischen den
Städten und Gemeinden

1. **Große Kreisstadt Eppingen,**
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Klaus Holaschke,
Marktplatz 1, 75031 Eppingen
- als erfüllende Stadt -

2. **Stadt Brackenheim,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Rolf Kieser,
Marktplatz 1, 74336 Brackenheim

3. **Gemeinde Cleebronn,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Vogl,
Keltergasse 2, 74389 Cleebronn

4. **Gemeinde Gemmingen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Timo Wolf,
Hausener Str. 1, 75050 Gemmingen

5. **Stadt Güglingen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Ulrich Heckmann,
Marktstraße 19-21, 74363 Güglingen

6. **Gemeinde Ittlingen,**
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Kai Kohlenberger,
Hauptstraße 101, 74930 Ittlingen

7. **Gemeinde Kirchartd,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Gerd Kreiter,
Goethestraße 5, 74912 Kirchartd

8. **Gemeinde Leingarten,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Ralf Steinbrenner,
Heilbronner Straße 38, 74211 Leingarten

9. **Gemeinde Massenbachhausen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Nico Morast,
Heilbronner Straße 54, 74252 Massenbachhausen

10. **Gemeinde Nordheim,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Volker Schiek,
Hauptstraße 26, 74226 Nordheim

11. **Gemeinde Pfaffenhofen,**
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Dieter Böhringer,
Rodbachstraße 15, 74397 Pfaffenhofen

12. **Stadt Schwaigern**

vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Sabine Rotermund
Marktstraße 2, 74193 Schwaigern

13. **Gemeinde Zaberfeld**

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Csaszar
Schloßberg 5, 74374 Zaberfeld

Präambel:

Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Clebronn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld übertragen die ihnen bisher jeweils obliegende Aufgabe der Führung des Gutachterausschusses und die Zuständigkeit der Geschäftsstellen auf die Große Kreisstadt Eppingen zur künftigen Sicherstellung der Aufgabe und Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß §§ 192 bis 197 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO vom 11.12.1981 in der Fassung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497).

§ 1

Aufgabenübertragung zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung

- (1) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Clebronn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld übertragen die bisher ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der Kaufpreissammlung §§ 192 bis 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Eppingen als erfüllende Gemeinde gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Errichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Die Große Kreisstadt Eppingen ist „erfüllende Gemeinde“ gemäß § 25 Abs. 1 GKZ und „zuständige Stelle“ nach § 1 Abs. 1 GuAVO. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192

bis 197 BauGB gehen auf die Große Kreisstadt Eppingen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GKZ als „übernehmende Körperschaft“ über.

- (2) Die Große Kreisstadt Eppingen hat zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben einen gemeinsamen Gutachterausschuss und eine gemeinsame Geschäftsstelle einzurichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Große Kreisstadt Eppingen hat die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Sachmittel sowie das geeignete Personal mit Ausnahme der ehrenamtlichen Gutachter zu stellen.
- (3) Die der Großen Kreisstadt Eppingen zur Erfüllung übertragenen Aufgaben sind im Einzelnen:
- Die Erfassung der Kauffälle zur Führung und Auswertung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung nach einem einheitlichen Verfahren.
 - Die Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten sowie deren Veröffentlichung.
 - Die Beobachtungen und Analyse des Grundstücksmarktes und Erarbeitung des jährlichen gemeinsamen Grundstücksmarktberichtes.
 - Die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung, über Bodenrichtwerte und über vereinbarte Nutzungsentgelte.
 - Die Erstattung von Gutachten.
- (4) Zur Sicherstellung einer geordneten Aufnahme der Erfüllung der übergehenden Aufgaben auf die **Große Kreisstadt Eppingen** erfolgt die Übertragung der in Abs. 1 und 3 aufgeführten Aufgaben für die:

Stadt Brackenheim :	zum 01.07.2019
Gemeinde Cleebronn :	zum 01.07.2019
Gemeinde Gemmingen :	zum 01.07.2019
Stadt Gügingen :	zum 01.07.2019
Gemeinde Ittlingen :	zum 01.07.2019
Gemeinde Kirchardt :	zum 01.07.2019
Gemeinde Leingarten :	zum 01.07.2019
Gemeinde Massenbachhausen :	zum 01.07.2019
Gemeinde Nordheim :	zum 01.07.2019
Gemeinde Pfaffenhofen :	zum 01.07.2019
Stadt Schwaigern :	zum 01.07.2019
Gemeinde Zaberfeld :	zum 01.07.2019

§ 2

Satzungsrecht

- (1) Die Große Kreisstadt Eppingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Eppingen, die Städte Brackenheim, Güglingen, Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beteiligten sind sich einig, dass die Große Kreisstadt Eppingen das Recht aus Abs. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Abs. 1 genannten Satzungen der Großen Kreisstadt Eppingen.
- (3) Den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld sind der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung“ auf das jeweilige Gebiet der Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld bekannt. Sie stimmen ihm hiermit zu.
- (4) Die Große Kreisstadt Eppingen kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- (5) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld verpflichten sich, jeweils ihre Gutachterausschussgebührensatzung sowie die Gebührentatbestände ihrer jeweiligen Gebührenverzeichnisse der Verwaltungsgebührensatzungen mit Wirkung jeweils zum 01.07.2019 aufzuheben.

§ 3

Art und Weise der Erfüllung der übertragenen Aufgaben

- (1) Die Große Kreisstadt Eppingen erfüllt die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.
- (2) Die Große Kreisstadt Eppingen erfüllt die Aufgabe in ihren eigenen Amtsräumen und stellt sicher, dass die Belange des Datenschutzes ordnungsgemäß berücksichtigt und eingehalten werden.
- (3) Die Große Kreisstadt Eppingen gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (4) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung die Bodenrichtwerte gemäß § 196 BauGB für das jeweilige Gemarkungsgebiet in elektronischer Form und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB im Grundstücksmarktbericht (sobald dieser erstmalig vorhanden ist) in elektronischer Form.

§ 4

Mitwirkungspflichten der beteiligten Städte und Gemeinden

- (1) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Eppingen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - Altlasten,
 - Bodenrichtwertkarten,

- Flächennutzungspläne,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete und
 - sonstige Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete.
- (2) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ihren jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
- (3) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses.
- (4) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
- Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten.
- (5) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenh-

ofen und Zaberfeld ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke in ihren jeweiligen Gemarkungsgebiet zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.

- (6) Die bei den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von diesen spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag oder per Datei über eine gesicherte Dropbox, welche durch die Stadt Eppingen eingerichtet wird an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Großen Kreisstadt Eppingen weitergeleitet.

§ 5

Bestellung der Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Großen Kreisstadt Eppingen ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Eppingen“

- nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt -. Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der Gutachterausschüsse der Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie der Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld sowie Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Eppingen.

- (2) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Großen Kreisstadt Eppingen in Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden festgelegt.
- (3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Eppingen nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie den

Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld vorgeschlagen.

Für den gemeinsamen Gutachterausschuss schlagen die Städte und Gemeinden die Gutachter in den gemeinsamen Gutachterausschuss in ihrer Anzahl wie folgt vor:

Große Kreisstadt Eppingen :	3
Stadt Brackenheim :	3
Gemeinde Cleeborn :	2
Gemeinde Gemmingen :	2
Stadt Güglingen :	2
Gemeinde Ittlingen :	2
Gemeinde Kirchart :	2
Gemeinde Leingarten :	3
Gemeinde Massenbachhausen :	2
Gemeinde Nordheim :	2
Gemeinde Pfaffenhofen :	2
Stadt Schwaigern :	3
Gemeinde Zaberfeld :	2

- (4) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
- (5) Da die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB auf die Große Kreisstadt Eppingen übertragen, entfällt jeweils die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld verpflichten sich daher, ihre derzeit bestellten Gutachter der jeweils laufenden Amtsperiode mit Wirkung zum 01.07.2019 abuberufen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 3 GuAVO).

§ 6

Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Großen Kreisstadt Eppingen eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Eppingen“.

§ 7

Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Großen Kreisstadt Eppingen und den Städten Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie den Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses und den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 8

Personal- und Sachmittelausstattung

- (1) Die Große Kreisstadt Eppingen verpflichtet sich die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO).
- (2) Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Großen Kreisstadt Eppingen.

§ 9

Kostenbeteiligung

- (1) Die Städte Brackenheim, Güglingen und Zaberfeld sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld beteiligen sich an den tatsächlich entstehenden Personal- (incl. Fortbildungskosten), Beratungs-, EDV- und Sachkosten der Großen Kreisstadt Eppingen entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel nach Einwohnern. Diese sind zum Zeitpunkt der Entstehung der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung wie folgt festgestellt:

Große Kreisstadt Eppingen :	21.814 Einwohner
Stadt Brackenheim :	16.126 Einwohner
Gemeinde Cleeborn :	3.015 Einwohner
Gemeinde Gemmingen :	5.132 Einwohner
Stadt Güglingen :	6.323 Einwohner
Gemeinde Ittlingen :	2.546 Einwohner
Gemeinde Kirchart :	5.905 Einwohner
Gemeinde Leingarten :	11.664 Einwohner
Gemeinde Massenbachhausen :	3.493 Einwohner
Gemeinde Nordheim :	8.290 Einwohner
Gemeinde Pfaffenhofen :	2.440 Einwohner
Stadt Schwaigern :	11.366 Einwohner
Gemeinde Zaberfeld :	4.070 Einwohner

Die Veränderungen der Einwohnerzahlen werden erstmals zum 01.01.2024 und danach künftig im Abstand von 5 Jahren jeweils zum 01.01. nach dem Stand zum 01.10. des Vorjahres berücksichtigt.

- (2) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des „gemeinsamen Gutachterausschusses“ und seiner Geschäftsstelle werden von der Großen Kreisstadt Eppingen wie folgt gebucht:

a) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),

- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
- der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

b) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

(3) Die Kostenbeteiligungen der Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie der Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld können von der Großen Kreisstadt Eppingen als Abschlagszahlung zum Stichtag 30. Juni und als Jahresabrechnung zum Stichtag 31. Dezember angefordert werden. Die Kostenbeteiligung ist nach Aufforderung der Großen Kreisstadt Eppingen in Textform jeweils innerhalb von vier Wochen nach Erhalt durch die Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie die Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld zur Zahlung fällig.

(4) Die Kostenbeteiligungen der Städte Brackenheim, Güglingen und Schwaigern sowie der Gemeinden Cleeborn, Gemmingen, Ittlingen, Kirchart, Leingarten, Massenbachhausen, Nordheim, Pfaffenhofen und Zaberfeld am Betrieb gewerblicher Art (Kostenschlüssel nach Ziff. 3 Satz 1 lit. b) ist umsatzsteuerpflichtig. Zum Abrechnungsbetrag der Kostenbeteiligung kommt daher die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu.

§ 10

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit getroffen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten spätestens 24 Monate zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung ist gegenüber der Stadt Eppingen als erfüllende Gemeinde zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung bei der Großen Kreisstadt Eppingen.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten ferner außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Grund vorliegt, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem kündigenden Beteiligten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Die Beteiligten werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten sind ausschließlich in dieser Vereinbarung festgelegt. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung zwischen den Beteiligten bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung nicht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sind von allen Beteiligten zu unterzeichnen und, sofern erforderlich, von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten werden

die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche Wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 12

Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird rechtswirksam mit dem auf die Bekanntmachung ihrer Genehmigung und der Vereinbarung in den jeweiligen Amtsblättern aller Beteiligten folgenden Tag. Erfolgt die Bekanntmachung an unterschiedlichen Tagen, gilt der auf die späteste- Bekanntmachung folgende Tag.

Eppingen, 28.05.2019

Große Kreisstadt Eppingen,

vertreten durch den Oberbürgermeister

Herrn Klaus Holaschke

Stadt Brackenheim,

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Rolf Kieser

Gemeinde Cleebronn,

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Thomas Vogl

Gemeinde Gemmingen,

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Timo Wolf

Stadt Güglingen,

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Ulrich Heckmann

Gemeinde Ittlingen,

vertreten durch den Bürgermeister,

Herrn Kai Kohlenberger

Gemeinde Kirchartt,

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Gerd Kreiter

Gemeinde Leingarten,

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Ralf Steinbrenner,

Gemeinde Massenbachhausen,

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Nico Morast

Gemeinde Nordheim,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Volker Schiek,

Gemeinde Pfaffenhofen,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Dieter Böhringer

Gemeinde Zaberfeld,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Thomas Csaszar

Stadt Schwaigern,

vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Sabine Rotermund